

Spezial-Synopse

Anpassungen Schulgesetz

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.3 (Laufnummer 17528)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission ad-hoc-KiBeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)
	Schulgesetz (SchulG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass BGS 412.11 , Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 43 Gemeindliche Schuldienste</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:</p> <p>e) psychomotorische Therapie.</p>	<p>§ 43 Abs. 1, Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu), Abs. 9 (neu), Abs. 10 (neu)</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:</p> <p>e) (geändert) psychomotorische Therapie;</p> <p>f) (neu) schulergänzende Betreuung.</p>	<p>§ 43 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 8 (geändert), Abs. 9 (geändert), Abs. 10 (geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.3 (Laufnummer 17528)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-KiBeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)
<p>³ Für die Berechnung des Gemeindebeitrags an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern verwendet werden. Nach erfolgter Einwilligung der Eltern können die Gemeinden für diesen Zweck mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren auf die Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.</p>	<p>⁴ Die Gemeinden stellen ein Angebot an schulergänzender Betreuung für alle Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten sicher, deren Besuch freiwillig ist.</p> <p>⁵ Es sind während der Schulwochen Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuungsangebote zu führen. Die Angebotspflicht auf der Oberstufe beschränkt sich auf den Mittagstisch.</p> <p>⁶ Die Gemeinden stellen ein Angebot an Ferienbetreuung für alle Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten bis Ende Primarschule sicher.</p> <p>⁷ Der Kanton beteiligt sich mittels Pauschale an der Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangebote. Der Regierungsrat passt die Pauschale analog zur Teuerungszulage an das Staatspersonal an.</p>	<p>³ Für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten verwendet werden. Nach erfolgter Einwilligung der Erziehungsberechtigten können die Gemeinden für diesen Zweck mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren auf die Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.</p> <p>⁴ Die Gemeinden stellen ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Betreuung ab dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten sicher. Der Besuch der schulergänzenden Betreuung ist freiwillig.</p> <p>⁵ Der Schulunterricht und die schulergänzende Betreuung decken während der Schultage die Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr ab. Die Angebotspflicht der schulergänzenden Betreuung beschränkt sich auf der Oberstufe auf die Mittagsverpflegung.</p> <p>⁶ Die Gemeinden stellen ein bedarfsgerechtes Angebot an Ferienbetreuung während acht Wochen von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten bis Ende Primarschule sicher. Die Gemeinden können das Angebot gemeindeübergreifend sicherstellen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.3 (Laufnummer 17528)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-KiBeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)
	<p>⁸ Der Regierungsrat kann die Pauschale den veränderten Verhältnissen anpassen, wenn der Kanton für alle Gemeinden Strukturänderungen verordnet.</p> <p>⁹ Die Direktion für Bildung und Kultur übt die Aufsicht über die schulergänzende Betreuung bezüglich der Gewährleistung des garantierten Angebots und des Controllings aus.</p> <p>¹⁰ Die Gemeinden leisten Beiträge an die Betreuungskosten. Beantragen die Eltern einen reduzierten Elternbeitrag, sind die Gemeinden berechtigt, die für die Berechnung der Beitragsbeiträge notwendigen Steuerdaten mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Daten, die von den Einwohnergemeinden im Abrufverfahren bezogen werden dürfen.</p>	<p>⁸ Der Regierungsrat kann die Pauschale anpassen, wenn der Kanton für alle Gemeinden Strukturänderungen verordnet.</p> <p>⁹ Die Direktion für Bildung und Kultur übt die Aufsicht über die schulergänzende Betreuung bezüglich der Gewährleistung des garantierten Angebots und das Controlling aus.</p> <p>¹⁰ Die Gemeinden leisten Beiträge an die Betreuungskosten. Beantragen die Erziehungsberechtigten einen reduzierten Elternbeitrag, sind die Gemeinden berechtigt, die für die Berechnung der Beitragsbeiträge notwendigen Steuerdaten mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Daten, die von den Gemeinden im Abrufverfahren bezogen werden dürfen.</p>
	<p>§ 89^{ter} (neu) Übergangsbestimmung zur schulergänzenden Betreuung</p> <p>¹ Die Gemeinden setzen die Bestimmungen in § 43 Abs. 1 Bst. f, Abs. 4 bis 6 und 10, die die schulergänzende Betreuung betreffen, bis zum Schuljahr 2030/31 um.</p>	<p>§ 89^{ter} Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinden setzen die Bestimmungen in § 43 Abs. 1 Bst. f, Abs. 4 bis 6 und 10, welche die schulergänzende Betreuung betreffen, bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2030/31 um.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.3 (Laufnummer 17528)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-KiBeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)
	Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am 1. August 2025].	
	Zug,... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung vom... nicht ergriffen wurde und diese am 1. August 2025 in Kraft tritt. Zug,... Die Frau Landammann Silvia Thalman-Gut Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom...	